

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B_57/2022 vom 19.08.2022 (publiziert als BGE 148 IV 398)

Regeste

**Ein Verstoss gegen Art. 2 Abs. 1 Al-Qaïda/IS-Gesetz ist keine Anlasstat für die Anordnung
einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB.**

Aus den Erwägungen:

E.4.8.3.5. Diese kritische Haltung erscheint insbesondere mit Blick auf das
Verhältnismässigkeitsprinzip richtig: Die Verwahrung ist als rein sichernde Massnahme
angesichts der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeit des Betroffenen subsidiär und ultima
ratio (vgl. oben E. 4.6). Selbst wenn der Versuch einer Anlasstat grundsätzlich ausreichend ist,
um eine Verwahrung anzuordnen (vgl. oben E. 4.3), ist zu beachten, dass mit dem Erlass von Art.
2 Abs. 1 Al-Qaïda/IS-Gesetz die Strafbarkeit über den Bereich des strafbaren Versuchs hinaus
vorverlegt wurde (vgl. oben E. 4.8.3.2). Damit wird nicht die eigentliche Rechtsgutsverletzung,
sondern es werden bereits Verhaltensweisen (u.a. die Beteiligung an einer nach Art. 1 Al-
Qaïda/IS-Gesetz verbotenen Gruppierung oder Organisation) im Vorfeld zu einer Straftat unter
Strafe gestellt. Solche Verhaltensweisen können u.a. zwar eine Strafbarkeit wegen Verstosses
gegen Art. 2 Abs. 1 Al-Qaïda/IS-Gesetz begründen, erreichen jedoch mangels "schwerer
Beeinträchtigung" (vgl. oben E. 4.5) der in Art. 64 Abs. 1 StGB aufgeführten Rechtsgüter
(physische, psychische oder sexuelle Integrität) die für die Annahme einer Anlasstat im Sinne
von Art. 64 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Erheblichkeitsschwelle nicht. Kann dem Täter lediglich
die Beteiligung an einer terroristischen Organisation im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Al-Qaïda/IS-
Gesetz nachgewiesen werden, ist nach dem Gesagten das Vorliegen einer Anlasstat für die
Anordnung einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB zu verneinen.